

intrinsecum aber, wäre es auch noch so groß, entschuldigt nicht von der Vollständigkeit der Beicht.

Aus diesen Gründen sollte der Confessarius extraordinarius seinem Pönitenten eine negative Antwort geben. *Dura lex, sed lex. Deus autem impossibilia non jubet, sed jubendo monet, et farere quod possis et petere quod non possis, et adjuvat ut possis.* (Trid. sess. VI cap. 11.)

oermond (Holland).

M. von Grinsven C. Ss. R.

VII. (Einige durch den Krieg geschaffene Pastoralfälle.)

I. Eine protestantische Gemeinde verliert durch Einberufung zum Militär ihren Organisten. Sie wendet sich an einen im Ruhestand befindlichen katholischen Beamten, der des Orgelspieles kundig ist, mit der dringenden Bitte, während der Kriegsdauer beim protestantischen Gottesdienste Organistenstelle zu versehen. Darf der Katholik willfahren?

II. Auch der katholischen Kirche in A. nimmt der Krieg den Organisten. Schon sind zwei Sonntage klang- und sanglos verlaufen. Nun bietet sich von selbst ein gut gefinnter, musikverständiger Protestant zur Aushilfe für die Kriegszeit an. Darf der Pfarrer auf das Angebot, das die Pfarrholden freudig begrüßen, eingehen?

III. Die Kriegswogen verschlagen eine schismatische („orthodore“) Familie in eine rein katholische Gegend. Da tritt in dieser Familie ein freudiges Ereignis ein. Weil ein schismatischer Priester nicht vorhanden ist, wird das Kind in die katholische Kirche zur Taufe getragen. Darf ihm der katholische Priester die Taufe spenden?

IV. Die schismatische Mutter des Kindes erkrankt zu Tod und bittet den katholischen Pfarrer um die Sterbesakramente, erklärt ihm aber zugleich, daß sie im orthodoxen Glauben sterben wolle. Darf der Pfarrer entsprechen?

Ad I. Das heilige Offizium hat am 19. Juni 1889 erklärt: *illicitum esse in templis haereticorum, cum ibi falsum cultum exercent, organum pulsare.*¹⁾ Trotz Burgfrieden muß daher der Katholik entschieden, wenn auch höflich, erklären: als Katholik darf ich nicht in solcher Weise beim protestantischen Kult mitwirken. — Die Orgel spielen beim häretischen Gottesdienst wäre offenkundige Anerkennung (Einverständnis) des falschen Kultus, unerlaubte *communicatio activa in sacris*.

Ad II. Auf die Anfrage: *deficiente catholico viro ad pulsandum organum in ecclesia quadam catholica potestne temporarie ad istam functionem admitti musicus acatholicus?* hat das heilige Offizium am 23. Februar 1820 geantwortet: *remoto scandalo vel scandali periculo affirmative.*²⁾ Der Protestant darf also zum Orgelspiel in der katholischen Kirche zugelassen werden. Da in

¹⁾ Collectanea de Propaganda Fide (Rom 1907), II. n. 1713. — ²⁾ Coll. de Prop. Fide, I. n. 739.

unserem Falle Aergernis (Gefahr des religiösen Indifferentismus) ausgeschlossen ist, steht dieser *communicatio passiva in sacris* nichts im Wege.

Ad III. Gemäß der Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 26. August 1885 darf, abgesehen von Todesgefahr, ein Kind protestantischer Eltern trotz deren Bitte von einem katholischen Geistlichen nicht getauft werden, wenn sie dasselbe nicht in der katholischen Religion unterrichten und erziehen lassen wollen.¹⁾ Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um ein Kind sogenannter orthodoxer Eltern handelt. Denn fürs erste ist der Grund in beiden Fällen derselbe: dort wie hier gilt es, der Entweihung des Taufsakramentes vorzubeugen. Sodann sind die „Orthodoxen“ nicht bloß Schismatiker, sondern zugleich Häretiker. Hierzu macht sie die Leugnung nicht allein des *filioque*, sondern auch des „*papae*“ und mancher anderer Dogmen.

Ad IV. Das heilige Offizium hat am 20. Juli 1898 die Frage: an aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur, folgendermaßen beantwortet: *cum scandalum nequeat vitari, negative, praeterquam in mortis articulo et tunc efficaciter remoto scandalo.*²⁾ Vorausgesetzt also die bona fides, der articulus mortis und die Entfernung des Aergernisses, kann auch einer schismatischen Person die sakramentale Beichte abgenommen werden. Nicht aber ist es erlaubt, einer solchen Person die heilige Kommunion (Wegzehrung) zu reichen, die nicht von derselben Heilsnotwendigkeit ist. Das heilige Offizium hat am 15. Mai 1709 ausdrücklich erklärt: *non licere . . . haereticis et schismaticis eucharistiam conferre.*³⁾ Bezüglich der letzten Delung meint Göpfert: „Wo gar kein Aergernis zu befürchten wäre, könnte einem bewusstlos sterbenden Katholiken auch die letzte Delung gespendet werden wie die Buße.“⁴⁾

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

VIII. (**Restitutionspflicht und Schadenersatz.**) K. hat aus einem Schloß auf einheimischem Gebiet einen Diamantschmuck von hohem Wert entwendet. Beim Einbruch wurde auch beträchtlicher Materialschaden angerichtet. Einige Tage später, bevor noch der Einbruch bemerkt worden war, wurde der betreffende Ort in das Kampfgebiet einbezogen und das Schloß vollständig zertrümmert und eingeeäschert. K. hat inzwischen den Diamantschmuck, aus Furcht, derselbe möchte bei ihm entdeckt und er nach den Kriegsgeetzen verurteilt werden, in einen Fluß geworfen. Nun kommt er zur Beichte, fühlt sich aber in keiner Weise zu einer Restitution verpflichtet. Denn, meint er, einmal wäre dem Herrn auch ohne den Einbruch durch die völlige Zerstörung des Schlosses derselbe Schaden erwachsen;

¹⁾ Coll. de Prop. Fide, II. n. 1643. — ²⁾ Coll. de Prop. Fide, II. n. 2012. — ³⁾ Coll. de Prop. Fide, I. n. 276. — ⁴⁾ Moralthologie, III⁷, S. 284.